

Pflanzenschutz im Wald

Allgemeine Informationen

Mit der Änderung des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 1. Mai 2014, speziell § 37, in Verbindung mit dem neu gefassten Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14. Februar 2012, ist die untere Forstbehörde für Kontrollen des Pflanzenschutzes im Privat- und Körperschaftswald zuständig. Die Kontrollaufgaben beziehen sich auf die Sachkunde und Fortbildung im Pflanzenschutz, die Betriebsanzeige beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die entsprechenden Aufzeichnungen darüber.

Weiterhin wird durch die untere Forstbehörde die Überwachung (Monitoring) von sogenannten Quarantäneschaderregern durchgeführt, bei Auftreten deren Bekämpfung veranlasst.

(Im Bereich des Staatswaldes ist dafür der Staatsbetrieb Sachsenforst zuständig.)

Zuständigkeiten

Untere Forstbehörde

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621

Fax: 03731 799-3664

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerinnen

Silva Wackwitz

Telefon: 03731 799-3612

silva.wackwitz@landkreis-mittelsachsen.de

Dagmar Münzer

Telefon: 03731 799-3611

dagmar.muenzer@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Notwendige Unterlagen und zuständige Ansprechpartner sind auf der jeweiligen Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu finden, so beispielsweise:

- Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz
- Betriebsanzeige nach §§ 10, 24 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Sonstiges

Weitere Informationen stehen ebenfalls im Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), speziell unter nachstehenden Links zur Verfügung:

- meldepflichtige Schaderreger (Quarantäneschaderreger)
- zugelassene Pflanzenschutzmittel

Rechtsgrundlage

- § 37 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV)